

## Standortbestimmung IV des Wissenschaftsrats

nach: „Die Zahnarzt Woche“, DZW 18 / 05

- **„Vernichtendes Urteil des Wissenschaftsrats“ über zahnmedizinische universitäre Fakultäten**  
 „Das Urteil des Wissenschaftsrats, der die 31 zahnmedizinischen Fakultäten an deutschen Universitäten auf ihre Leistungsfähigkeit hin bewertet hat, ist vernichtend. Hochwertige und relevante Forschung finde nicht statt, die Lehre sei über weite Bereiche hin ineffizient organisiert und unterwerfe sich keiner regelmäßigen Qualitäts-Evaluation, Spezialisierungen in der Zahnmedizin werden völlig unzureichend angeboten“.
  - **„Studienpläne der Universitäten entsprechen nicht mehr dem Stand der Dinge“ (Zahnmedizin)**  
 „Die postgraduale MSc-Weiterbildung sei auch nötig, weil die Approbationsordnung und die Studienpläne an den Universitäten längst nicht mehr den Stand der Zahnmedizin widerspiegeln. Das gelte besonders in der Zahnmedizin für die Parodontologie, Kieferorthopädie, Implantologie oder selbst für die Präventions-Zahnmedizin.“
  - **Grundvoraussetzung einer Ausbildung in Kieferorthopädie nicht gewährleistet.**  
 „Ja, es sei nicht einmal sichergestellt, ob ein Weiterbildungsassistent jemals einen Fall - zum Beispiel in der Kieferorthopädie - durchbehandelt habe, was sich auf Grund des Patientenmangels an Universitätskliniken oft nicht anders darstelle.“
  - **Bestätigung der Mängel durch zahnmedizinische Hochschullehrer**  
 „Die zahnmedizinischen Hochschullehrer haben die Kritik an den mangelnden Forschungsaktivitäten bestätigt, sehen aber die Ursache in den äußeren Umständen der zu geringen Ausstattung vor allem mit Personal und Finanzmitteln.“
- 
- **Universitäre Realität in der Kieferorthopädie**
    - Die Hochschullehrerschaft ignoriert Grundlagenfehler, welche auf ihrer 77. Wissenschaftlichen Jahrestagung 2004 vorgetragen wurden und Qualitätsstandards der Fachvereinigung Deutscher Kieferorthopäden

Es ist abzuklären:

    - ob das Ignorieren wesentlicher Grundlagenfehler mit dem Dienstvertrag eines Hochschullehrers vereinbar ist.
    - ob das Lehren von Grundlagenfehlern und Defiziten gegen den § 2, SGBV, Abs. 1 verstößt, der besagt:  
 „Es sollen nur Untersuchungs- und Heilmethoden angewandt werden, deren diagnostischer und therapeutischer Wert ausreichend gesichert ist und der medizinische Fortschritt berücksichtigt wird“
    - ob Krankenkassen kieferorthopädische Leistungen auf dieser Basis abrechnen können, siehe auch Qualitätsstatistik des Bundesministeriums für Gesundheit
    - ob die Patientenaufklärung unter obigen Voraussetzungen ausreichend gewährleistet werden kann, wenn nach diversen Standortbestimmungen der Ausbildungsstand unzureichend ist und teilweise als falsch bezeichnet werden muss.